



## Vereinbarung zum Verzicht

auf die finanzielle Förderung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

### Betreiber der Anlage

Vorname, Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

### Standort der Anlage

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung / Flur-Nr

### Anlagendaten

Installierte Leistung in kWp

Netzbetreiber-ID / Vorgangsnummer

Vertragskonto

EEG-Anlagenschlüssel

Die oben genannte Anlage erzeugt Strom, den der Anlagenbetreiber selbst verbrauchen möchte.

Wenn der erzeugte Strom in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, kann nach EEG ein Anspruch auf Förderung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen.

Der Anlagenbetreiber verzichtet gegenüber dem Netzbetreiber auf diesen Anspruch. Der Verzicht bezieht sich auf alle Ansprüche ab Inbetriebnahme der Anlage bis Ende der Förderdauer.

Trotz der Verzichtserklärung muss der Anlagenbetreiber die Vorgaben nach dem EEG (z. B. Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur; Einbau der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung) und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind ebenfalls zu zahlen.

Zusätzlich können Anlagenbetreiber ihre Anlage in die Veräußerungsform „unentgeltliche Abnahme\*<sup>1</sup>“ anmelden.

Zur Bestätigung bitte ankreuzen  Ja  Nein

Bitte senden Sie uns die unterzeichnete Erklärung zu.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

<sup>1</sup> Die "unentgeltliche Abnahme" ist mit dem Solarpaket I im Mai 2024 als eine spezielle Variante der EEG-Veräußerungsform "Einspeisevergütung" eingeführt worden. Auf die Zahlung einer EEG-Förderung wird in diesem Fall vollständig verzichtet (§ 3 Nr. 46a, § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023). Gilt nur für Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2025 kleiner 400 kW und Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2026 kleiner 200 kW.